

## Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Piraten  
sowie der Abgeordneten des SSW

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeord- netengesetzes

Drucksache 18/115

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetzes – SH AbgG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.
2. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Entschädigung wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die einen Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis haben. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem die Abgeordnete oder der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat die Abgeordnete oder der Abgeordnete beim Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, wird ihr oder ihm die entfallene Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1 nachgezahlt.“

---

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Abgeordnete, die einen Anspruch auf Beihilfe aus anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften haben, erhalten keinen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen.“

b) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 8 und 9.

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst.

„(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 95 v.H. gekürzt.“

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 1 werden während der 18. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung der Entschädigungen und der Mitarbeiterkostenerstattung ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein. Die prozentualen Veränderungen der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklungen teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Entschädigungen und der Mitarbeiterkostenerstattung im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

6. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

7. In § 48 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Berechnung der Höhe der Versorgung nach § 49 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom

---

16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), richtet sich nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153).'

8. Dem § 49 Abs. 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) In die Anrechnung gem. § 27 Abs. 6 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) werden zusätzlich die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament einbezogen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.“

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

